

Schriften zur Rechtsgeschichte

---

Heft 137

**Die Nachdruckprivilegienpraxis  
Württembergs im 19. Jahrhundert und  
ihre Bedeutung für das Urheberrecht  
im Deutschen Bund**

Von

**Thomas Gergen**



**Duncker & Humblot · Berlin**

THOMAS GERGEN

Die Nachdruckprivilegienpraxis Württembergs  
im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für das Urheberrecht  
im Deutschen Bund

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 137

Die Nachdruckprivilegienpraxis  
Württembergs im 19. Jahrhundert und  
ihre Bedeutung für das Urheberrecht  
im Deutschen Bund

Von

Thomas Gergen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Universität des Saarlandes hat diese Arbeit im Jahre 2005  
als Habilitationsschrift angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7379  
ISBN 978-3-428-12519-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Version meiner Habilitationsschrift, die ich im Dezember 2004 bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingereicht habe. Im Mai 2005 konnte ich das Habilitationsverfahren abschließen und erhielt die *venia legendi* für Deutsche und europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Urheberrecht, Rechtsvergleichung und Kirchenrecht.

Schon früh hat mein Lehrer Professor Dr. Elmar Wadle in mir das Interesse am geltenden Urheberrecht und seiner Geschichte geweckt. Nach einer juristischen Dissertation in der Rechtsgeschichte des Mittelalters durfte ich mich der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit widmen. In dieser Arbeit legte ich besonderen Wert auf die quellennahe Arbeit aus dem Archiv. Dabei war für mich das Württembergische Hauptstaatsarchiv in Stuttgart der Hauptarbeitsort. Die Arbeit mit den Aktenbeständen des Ministeriums des Innern und des Königlich Geheimen Rates förderte eine neue Sicht der Entwicklung des Urheberrechts in Württemberg zutage. Württemberg musste deshalb soviel Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil es im Deutschen Bund eine Sonder- bzw. Außenseiterrolle spielte, die es im Folgenden zu charakterisieren gilt.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Elmar Wadle für die intensive Betreuung des gesamten Habilitationsverfahrens. Das Zweitgutachten lieferte dankenswerterweise Herr Professor Dr. Filippo Ranieri.

Frau Anneliese Austgen, die das Sekretariat des Lehrstuhls von Professor Wadle über 25 Jahre betreute, half bei Textbearbeitung und Formatierungen, Frau Assessorin iur. Regine Meiser schließlich beim Korrekturlesen.

Ihnen allen gebührt meine aufrichtige Verbundenheit.

Saarbrücken, im Juni 2007

*Thomas Gergen*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Gang der Untersuchung</b> .....	19
A. Aufgabenstellung .....	19
B. Forschungsstand.....	19
C. Quellenlage .....	20
D. Aufbauskizze der Arbeit.....	20

### *1. Teil*

<b>Der Schutz gegen den Büchernachdruck: Allgemeine Grundlagen</b> .....	24
A. Herkunft und Funktion der Privilegien.....	24
I. Der Begriff des Privilegs.....	24
II. Arten, Erteilung und Wirkung der Privilegien .....	27
III. Der Ablauf der Privilegierung.....	30
IV. Die Gründe der Privilegiererteilung .....	33
B. Vom Privileg zum Gesetz – Auf dem Weg zum einheitlichen Urheberrecht .....	35
I. Verbreitung der Druckprivilegien im Deutschen Bund.....	37
II. Die Diskussion um das Urheberrecht an Geisteswerken .....	42
1. Privilegien als Gewerbemonopol .....	43
2. Lehre vom Verlags Eigentum.....	43
3. Lehre vom geistigen Eigentum .....	44
4. Lehre vom Persönlichkeitsrecht.....	46
III. Die Autor- und Verlegerschutzgesetzgebung sowie -praxis in Baden und Preußen .....	47
1. Baden .....	47
2. Preußen .....	51
C. Sonderfall Württemberg .....	54
I. Die Urheberrechtsgesetzgebung.....	55
1. Das Königliche Rescript vom 25. Februar 1815 .....	55
2. Das Provisorische Gesetz wider den Büchernachdruck von 1836 .....	57
3. Das Abänderungsgesetz von 1838 .....	59
4. Das Gesetz zum Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung (1845).....	63

5. Das Erweiterungsgesetz von 1858 .....	64
II. Elemente der zeitgenössischen Diskussion .....	65
1. Rechtsprechung des württembergischen Obertribunals .....	66
2. Reaktion Württembergs auf den Beschluss der Bundesversammlung von 1835 .....	66
3. Der Streit Griesinger versus Schmid .....	67
4. Die Veränderungen im Bund durch nachdrückliche Intervention der „Klassiker“ und ihrer Erben .....	68
5. Österreich und Württemberg als beharrliche Bedenkenträger gegen eine allgemeine Schutzfrist .....	70

## *2. Teil*

### **Die Rahmenbedingungen für den Nachdruckschutz in Württemberg**

72

A. Geschichte und Verfassung des Königreichs Württemberg im 19. Jahrhundert .....	72
I. Württembergische Politik und Wirtschaft im Spiegel der Landesgeschichte .....	72
1. König Friedrich I. ....	74
2. König Wilhelm I. ....	75
II. Landeskundliche Daten zu Württemberg .....	80
1. Das Staatsgebiet und seine Bewohner .....	80
2. Der König und die Verfassung .....	81
3. Verwaltung und Regierung .....	81
4. Die Wirtschafts- und Bildungspolitik .....	82
III. Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs Württemberg .....	83
1. Die „vereinbarte Verfassung“ von 1819 und die notwendige Zustimmung der Stände .....	84
2. Die Anerkennung des literarischen Eigentums in der Bundesakte .....	85
3. Der Bundesbeschluss von 1832 .....	86
4. Die Abgeordneteninitiativen .....	87
5. Die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 .....	89
6. Das Scheitern einer einheitlichen Lösung .....	91
B. Analyse des württembergischen Aktenmaterials .....	92
I. Privilegien in Württemberg seit dem 18. Jahrhundert .....	92
II. Die Sonderstellung Württembergs .....	96
III. Allgemeiner Befund der Quellenlage .....	99
1. Einteilung der Akten nach dem Inhalt .....	101
2. Unterschiedliche Privilegiendauer .....	102
3. Fünfjährige Privilegien .....	103

4. Die meist ausgestellten „Gnadenbriefe“: Sechsjährige Privilegien.....	104
a) Privilegien bis 1827 .....	104
b) Privilegien aus dem Jahr 1828 .....	105
c) Privilegien aus dem Jahr 1829 .....	107
d) Privilegien aus dem Jahr 1830 .....	108
e) Privilegien aus dem Jahr 1831 .....	110
f) Privilegien aus dem Jahr 1832 .....	111
g) Privilegien aus dem Jahr 1833 .....	113
h) Privilegien aus dem Jahr 1834 .....	117
i) Privilegien aus dem Jahr 1835 .....	120
j) Privilegien aus dem Jahr 1836 .....	124
5. Achtjährige Privilegien .....	129
6. Zehnjährige Privilegien.....	130
7. Privilegien auf zwölf und zwanzig Jahre .....	132
8. Die Ablehnung von Privilegiengesuchen.....	133
a) Die Zeit bis 1819 .....	134
b) Die Jahre 1820 bis 1822.....	134
c) Die Jahre 1823 bis 1828.....	135
d) Die Jahre 1829 bis 1833.....	137
e) Die Jahre 1834 bis 1835.....	139
f) Die Jahre ab 1836 .....	140
g) Sonstiges: Bitten, Anfragen, Gesuche.....	142
9. Übrige Akten .....	144
a) Verzicht, Erledigung, Erlöschen .....	144
b) Weiterleitung, Verweisung .....	145
c) Rekurs- bzw. Klagsachen vor dem Geheimen Rat.....	146

### *3. Teil*

<b>Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Rescripts von 1815</b>	152
A. Tief greifende Veränderungen im Buch- und Verlagswesen (ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts).....	152
I. Der Anstieg der Bücherproduktion in Deutschland.....	152
II. Die Ausweitung des Nachdrucks im Rahmen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik.....	154
B. Verknüpfung von allgemeiner Bücheraufsicht und überwachender Zensur .....	158
I. Die Zensur vor dem Rescript von 1815.....	158

1.	Die „Königlich-württembergische Censur-Ordnung“ vom 4. Juni 1808.....	158
2.	Die Zusammensetzung der Censur-Behörde.....	160
3.	Die Ordnung des Zensurwesens.....	161
	a) Dekret über die bei der Eingabe der zu zensierenden Schriften zu beobachtende Ordnung vom 4. Juli 1808.....	161
	b) Dekret über die Erweiterung der Befugnisse des Ober-Censur-Kollegiums vom 13. Januar 1809.....	162
	c) Dekret über die Einsendung der halbjährigen Verzeichnisse von den in den württembergischen Buchdruckereien gedruckten Schriften vom 1. Februar 1809.....	163
	d) Dekret über die ordnungsmäßige Einreichung der zum Druck bestimmten Schriften bei den Zensur-Behörden von 1809.....	163
	e) Die Einschärfung der Zensurvorschriften im Jahre 1812.....	165
	f) Hausiererei als Zielscheibe der Zensur.....	166
4.	Flankierende Maßnahmen im Bereich des Buchhandels.....	167
II.	Die Zensur nach dem Rescript von 1815.....	168
	1. Die Unterordnung des Ober-Censur-Collegiums unter das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (1816).....	168
	2. Das Gesetz über die Preßfreyheit vom 30. Januar 1817 und die herausgehobene Stellung des Geheimen Rats.....	168
	3. Vom Ober-Censur-Collegium zum Studienrat.....	171
	4. Die Instruktion für die Anwendung der Gewerbeordnung (1817).....	173
	5. Die Anmahnung zur korrekten Einsendung der vom Studienrat zu begutachtenden Exemplare (1824).....	173
	6. Die Dekretierung der Fortdauer der Zensur (1824).....	175
	7. Sonstige flankierende Maßnahmen.....	175
	8. Studienrat und Schulentwicklungsplan von 1835.....	176
C.	Das unmittelbare Umfeld des Rescriptes von 1815.....	179
	I. Zur Einordnung von Rescript und Privileg.....	180
	1. Das Rescript.....	180
	2. Die aufgrund des Rescriptes erteilten Privilegien.....	181
	II. Die Entstehung des Rescriptes und die BA.....	183
	1. Besonderer Handlungsbedarf für Württemberg.....	183
	2. Die Erarbeitung von Art. 18 d BA.....	184
	III. Die problematischen Aspekte bei der Ausgestaltung des Rescriptes von 1815.....	187
	1. Die Anträge der deutschen Buchhändler an den Wiener Kongress.....	187
	a) Die Klage der Buchhändlerdeputation.....	188
	b) Der Vorschlag der Übernahme des Dekrets der souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande vom 22. September 1814.....	189

2.	Die einzelnen Entwürfe bis zum fertigen Rescript.....	191
a)	Der Erstentwurf vom 17. Februar 1815 .....	191
b)	Der zweite Entwurf.....	193
c)	Der Schlussentwurf.....	194
d)	Orientierung Württembergs an Sachsen und Westfalen.....	195
e)	Die Vorlage des Rescriptentwurfes bei König Wilhelm I. ....	197
3.	Der Kampf der württembergischen Nachdrucker für die Beibehaltung des Rescripts von 1815 .....	198
D.	Ansuchen einzelner Autoren und Verleger unmittelbar vor und nach Erlass des Rescripts von 1815 .....	203
I.	Die Publikationspraxis im württembergischen Regierungsblatt.....	203
1.	Das erstverkündete Privileg im Regierungsblatt: Privileg für Sauerländer .....	204
2.	Privileg für Kraft (1820) .....	205
3.	Privilegien in den Jahren 1822 und 1823 .....	205
4.	Privilegieneinträge von 1824 und 1825 .....	206
5.	Privilegien für Einzelblätter, Nachgüsse, Nachstiche, Übersetzungen (1826–1833).....	207
6.	Vermehrungen und Verbesserungen der Vorauflagen .....	209
7.	Das Problem des Nachschreibens von Vorlesungen und Predigten .....	210
8.	Das fünfjährige Privileg für Ganz (1826) .....	212
9.	Die Verlängerung von Privilegien .....	212
10.	Die Publikation des zwanzigjährigen Privilegs für von Savigny (1839)....	213
11.	Inkraftsetzen von Privilegien nach Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung.....	213
a)	Schiller.....	214
b)	Goethe.....	214
c)	Richter .....	215
d)	Wieland.....	216
e)	Herder .....	216
II.	Die kurz vor und unmittelbar vor dem Rescript erteilten Privilegien.....	216
1.	Die Sache Brockhaus: ius quaesitum zugunsten der Nachdrucker.....	218
2.	Die Sache Rossi .....	224
3.	Die Sache Becker.....	229
4.	Die Sache Seidel/Reinhard .....	229
5.	Die Sache Gefner .....	232
6.	Cotta gegen Mäcken: Zwei Beschwerden gegen die Amtsführung des Ober-Censur-Collegiums.....	234

7. Die Sache Baumgaertner.....	239
8. Die Sache Rigel .....	239
9. Sauerländer gegen Mäcken .....	240
10. Die Sache Thomm .....	241
III. Die Privilegienpraxis im Nachbarland Baden .....	241
1. Die Sache Gefner .....	242
2. Die Sache Müller .....	244
3. „Privilegienaustausch“ zwischen Baden und Württemberg im Fall Schrag.....	246
4. Die Sache Sauerländer .....	247

#### *4. Teil*

<b>Die württembergische Antrags- und Bescheidungspraxis für Druckprivilegien</b>	249
A. Die Hauptmotive für Privilegierungen .....	250
I. Versorgungsfälle von Hinterbliebenen und Armen .....	251
1. Versorgung des Sohnes von Carl Wagner.....	251
2. Unterstützung der Carl Hauff'schen Hinterbliebenen .....	252
3. Gefährdung des Verlagsrechts der Witwenkasse .....	253
4. Die Versorgung der Erben Pohselts .....	253
5. Die Versorgung eines geisteskranken Bruders des Autors.....	254
6. Versorgung der Gattin und „Rehabilitation“ des Autors.....	255
7. Unterstützung mittelloser Kinder durch ein Gesangbuch.....	255
8. Gebetbuch des Pfarrers Kapff für die Armen.....	256
9. Zwischenergebnis .....	256
II. Wert und Brauchbarkeit der Werke im Bildungswesen .....	257
1. Kritische Durchleuchtung des Lehr- und Lesebuchs des katholischen Schullehrers Eyth.....	257
2. Gemeinnützigkeit des Braunschens „Lehrgang der deutschen Sprache für Volksschulen“ .....	259
3. Nutzen für die Wissenschaft durch wichtige Zusätze im „Thesaurus Lingua Graeca“ .....	260
4. Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit für den Gebrauch in höheren Schulen: Die lateinische Chrestomathie einer Gruppe von Lateinlehrern.....	262
5. Brauchbarkeit eines Lehrbuchs der Geburtshilfe für württembergische Hebammen.....	263
6. Förderung der schnellen Publikation neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.....	264

7. Wert, da „von den Extremen der Zeit sich fern haltend“: Hüffels Buch über Wesen und Beruf des evangelischen Geistlichen.....	265
8. Handreichung von anerkanntem Wert mit beschränktem Absatzgebiet: von Weishaars „Handbuch des württembergischen Privatrechts“.....	266
9. Ausgiebige Würdigung der Persönlichkeit des Autors: Der Mediziner und Sprachwissenschaftler Becker.....	266
10. Lob von Werk und Persönlichkeit des Pfarrers Schmid.....	268
11. Fortführung der bewährten Linie: Der Buchhändler Spittler aus Basel .....	268
12. Verbreitung von Geographie- und Naturkundewissen .....	269
13. Beflügelung des wissenschaftlichen Diskurses: Der Theologenstreit zwischen den Tübinger Professoren Möhler und Bauer.....	270
14. Schriften, die ganz besonders dem Nachdruck ausgeliefert waren (Gesuche Uhland, Pichler, Schott).....	272
15. Verfahren ohne Studienrat: Eindeutigkeit im Fall de l’Orme .....	273
16. Fasslichkeit und Brauchbarkeit als Beurteilungskriterien .....	273
17. Auszeichnung besonderer Forschungsleistungen und verspäteter Nachdruck wegen der lateinischen Sprache.....	274
18. Zwischenergebnis .....	275
III. Die Buchpreispolitik durch Privilegierung.....	276
1. Fehlen der „preislichen Bezifferung“ (Fall Röthe) .....	276
2. Großzügigkeit bei mangelnder Preisangabe in den Fällen Grillparzer und Hummel .....	277
3. Konkordanz von Wert und Preis (Lehrbuch der Mathematik).....	279
4. Keine „unmäßige Vertheuerung der Bücher“ zugunsten der Verleger und zulasten der Leser (Fall Schleiermacher) .....	280
5. Offene Kritik des Studienrates an der Preispolitik Sauerländers.....	281
6. Berücksichtigung von Mehrkosten und -arbeit für Verfasser und Verleger bei Neuauflagen (Schulbücher von Werner) .....	282
7. Preis als Bedingung der Einführung von Schulbüchern an den dem Studienrat untergeordneten Schulen (Hoelders Grammatiken der französischen Sprache) .....	284
8. Preisobergrenze bei Büchern auch für Gymnasiasten und Schullehrer (Religions- und Lehrerhandbuch) .....	285
9. Eigenverantwortung des Verlegers für zu hoch angesetzten Preis (Fall „Rasender Roland“) .....	287
10. Kumulierte Prüfung der Motive.....	287
B. Auslegung problematischer Merkmale des Rescriptes vom 25. Februar 1815 betreffend den Büchernachdruck.....	288
I. Das Merkmal des Debitierens (§ 2).....	288
1. Das Erscheinen eines Probeheftes (Fall Sötl) .....	289

2. Ausgabe des Manuskripts bzw. Teile davon in einer Vorlesung: Der Fall der unerlaubten Weitergabe an Verleger durch Studenten des Heidelberger Professors Geiger .....	290
3. Die Niederlegung beim Verlag und die Ankündigung in Buchmessenkatalogen (Fall Didier).....	293
4. Bereits erschienenes Werk (Fall Nelkenbrecher).....	294
5. Die weite Auslegung: Erste Lieferung noch kein Band nach § 2.....	295
6. Divergenzen zwischen Studienrat und Ministerium des Innern .....	298
7. Werbung für unveränderte Neuauflage in Zeitungen (Buchhandlungen Winter aus Heidelberg und Marcus aus Bonn) .....	304
II. Der Schutz von Ausgaben und Auszügen (§ 7).....	305
1. Absage an ein Privileg gegen einen „widerrechtlichen Auszug“ .....	306
2. Kein Nachdruck, sondern neues Werk .....	308
3. Bezug des § 7 nur auf unveränderte Auflagen .....	309
4. Verbesserung von bereits erschienenen Auflagen.....	309
5. Der Schutz von Periodika und deren noch nicht erschienenen Jahrgängen .....	310
III. Fälle analoger Anwendung der Regeln über den Büchernachdruck in Kunst und Musik.....	312
1. Text mit Lithographien (Fall des Kunstverlegers Schulz betr. die Geschichte Württembergs von Pfaff).....	312
2. Umschreiben von Musiknoten in Ziffern .....	313

### *5. Teil*

<b>Württemberg und die Urheberrechtsentwicklung im Deutschen Bund</b>	316
A. Die Entwicklung des Urheberrechts in württembergischer Privilegienpraxis und Rechtsprechung .....	316
I. Die Auswirkung des preußisch-württembergischen Übereinkommens von 1828: Bedingung der Reziprozität in der gegenseitigen Behandlung der Untertanen.....	317
1. Der Inhalt der Übereinkunft.....	317
2. Gesuche der Buchhändler Nikolai (Berlin) und Marcus (Bonn) .....	318
3. Routinierte Bearbeitung der Gesuche Dumont-Schauberg (Köln), Duncker & Humblot (Berlin) und Wesener (Paderborn) .....	319
4. Prüfung der Reziprozität .....	319
II. Die Auseinandersetzung um Gemeingut und Eigentum an Druckwerken.....	320
1. Privateigentum der Buchhändler versus Gemeineigentum (Gesuch der Erben Schillers von 1826) .....	320
2. Fortführung der Praxis des Ober-Censur-Collegiums durch den Studienrat nach 1817.....	322

3.	Einräumung eines mittelbaren Interesses des Verfassers an der Privilegierung (Fall des Professors Pfister von 1828).....	323
4.	Erste Erwähnung einer Form von literarischem Eigentum des Verfassers (Fall Gehring von 1829).....	324
5.	Fortsetzung der Zensurtätigkeit durch den Studienrat (Fall des Zauberbuches von Eschenmayer von 1834/35).....	325
6.	Vorrang der Gemeingutthese (Fälle Fleischmann/Stilling und Roos von 1834/35).....	326
7.	Die Übertragung der Gemeingutthese auf den Fall Seume (1835).....	330
8.	Das Paradebeispiel für die Gemeingutthese: Die Bibel.....	330
9.	Definition der eigenen Aufgaben: Studienrat kein Zensor, sondern Schützer des Schriftstellereigentums (Fall Elsner von 1835) .....	331
III.	Die Anwendung des provisorischen Gesetzes vom 22. Juli 1836 .....	333
1.	Erledigungserklärung des Verfahrens Perthes dank des provisorischen Gesetzes von 1836 .....	333
2.	Problem der Anwendung des Gesetzes auf Ausländer (Sauerländer aus Aarau).....	334
3.	Beginn der Schutzfrist mit Erscheinen des Werkes .....	335
4.	Kein Privilegierungszwang für nichtwürttembergische Mitglieder des Deutschen Bundes .....	336
5.	Zusammenspiel der Gesetze von 1836 und 1815 bei Stempelung der bereits nachgedruckten Exemplare.....	336
6.	Zur Vorfrage im Rekurs: Zivil- oder Strafrekurs? .....	338
7.	Zivilrichter: Entschädigungsleistung wegen nachgedruckter Exemplare... ..	339
8.	Zivilrichter: Auslegung eines Vergleichs.....	342
9.	Zivilrichter: Eigentumsfrage und Kosten.....	342
10.	Eigentumsfrage als Nebenfrage ohne Verweisung an Zivilrichter .....	344
IV.	Die Anwendung der Gesetze von 1838 und 1845 im Spiegel der Auslegung durch Ministerium des Innern und Geheimen Rat .....	346
1.	Bezug des Gesetzes von 1838 auch auf vorher erschienene und bereits erloschene Privilegien .....	346
2.	Zwingende Voraussetzung: Erscheinen des privilegierten Werks .....	347
3.	Verzahnung der Gesetze von 1838 und 1815: Nur pekuniäres, nicht urheberrechtliches Interesse des Verfassers an seinem Werk .....	348
4.	Weite Interpretation der Nachdruckfreiheit bzw. allgemeinen Gewerbefreiheit .....	349
5.	Ist die Aufnahme eines Einzelwerks in eine Gesamtausgabe als Nachdruck zu bewerten? .....	353
6.	Kombination von Einzelwerken oder Zusätzen als geistige Umarbeitung im Sinne von § 7 des Rescripts von 1815? .....	354
7.	Reichweite des Begriffs „Auszüge“ im Sinne von § 7 des Rescripts von 1815 .....	354

8. Herabsetzung der Tonart als Umarbeitung?.....	355
9. Nachbildungsverbot in der Kunst .....	356
10. Anwendung auf photographische Nachbildungen .....	357
11. Pauschale Beantwortung dank der gesetzlichen Vereinfachungen von 1838 und 1845 .....	358
12. Ausdehnung des Schutzbereichs der Autoren infolge großzügiger Lösung der Gesetzeskonkurrenz.....	359
13. Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse vom Gesetz von 1845 zwar umfasst: Privilegien jedoch nur mit Beschluss der Stände .....	361
14. Zwei späte Auslegungsfälle des Rescripts von 1815 .....	361
15. Internationales Urheberrecht: Anwendung des Gesetzes von 1845 in Sachsen (Antrag Cottas von 1868).....	362
<b>B. Württembergs Kampf gegen die Urheberrechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund .....</b>	<b>364</b>
<b>I. Die Bildung eines Vereins gegen Nachdrucker.....</b>	<b>365</b>
1. Die Motive zur Gründung des Vereins .....	365
2. Der Anstieg der Bücherpreise .....	366
3. Die Vereinsgrundsätze.....	366
4. Verkauf der gelagerten Nachdruckexemplare.....	367
<b>II. Privilegien mit längerer Laufzeit zugunsten der Gesamtwerke prominenter Schriftsteller.....</b>	<b>368</b>
1. Zwölfjähriges Privileg für Hegels Gesamtausgabe (1832).....	368
2. Zwölfjähriges Privileg für Goethes vollständige Ausgabe seiner Werke (1825).....	369
3. Zwölfjähriges Privileg für Hebel: Festhalten Württembergs an eigener Position (1829) – im Gegensatz zu Baden (30jähriges Privileg).....	372
4. Fünfzehnjähriges Privileg zugunsten von Richters Werken (1840).....	373
<b>III. Von sechs auf 20 Jahre: Das Spiel mit der Privilegiendauer.....</b>	<b>375</b>
1. Der Fall Heun (Privileg auf sechs Jahre) .....	375
2. Der Ausnahmefall von Savigny (Privileg auf 20 Jahre).....	376
<b>IV. Das Einlenken Württembergs im Deutschen Bund infolge des beharrlichen Kampfes der Erben Schillers, Goethes und Wielands ab 1837 .....</b>	<b>377</b>
1. Diplomatische Kunststücke: Württembergs Alleingang gegen Nachdruckprivilegien für Schillers Erben.....	377
2. Goethes Erben: Erheblicher Druck in der Bundesversammlung .....	388
3. Verlängerungsantrag zugunsten von Wielands Erben: Der Konflikt zwischen Württemberg und Sachsen-Weimar .....	389

*Fazit***Der sehr langsame Abschied Württembergs  
von den Nachdruckprivilegien**

	393
Annex 1 .....	400
Annex 2 .....	417
Annex 3 .....	425
Annex 4 .....	427
Annex 5 .....	433
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	435
A. Quellen .....	435
I. Ungedruckte Quellen .....	435
II. Gedruckte Quellen .....	436
B. Sekundärliteratur .....	438
<b>Namens- und Sachregister</b> .....	451



## **Gang der Untersuchung**

### **A. Aufgabenstellung**

Das württembergische Hauptstaatsarchiv in Stuttgart verwahrt Aktenbestände, deren Bedeutung für die Entwicklung des Urheberrechtes von der wissenschaftlichen Forschung bislang überhaupt noch nicht gewürdigt wurde. Jahrhundertlang stellte Württemberg wie die meisten anderen deutschen Territorialstaaten im Alten Reich lediglich Einzelprivilegien zum Schutz gegen den Nachdruck aus.

Mit dem „Rescript“ vom 25. Februar 1815 ging das Königreich Württemberg bei der Vergabe von Privilegien gegen den Nachdruck unterdessen eigene Wege. Das „Rescript“ von 1815 schuf nämlich einen allgemeineren Rahmen für die künftige Privilegienerteilung und wurde mehrere Jahrzehnte lang angewendet. Die aus der Erteilungspraxis der Privilegien angefallenen Akten bieten eine seltene Gelegenheit für die Forschung; mehrere hundert Vorgänge können Aufschluss darüber geben wie ein Vergabeverfahren für Privilegien ablief und welche Hintergründe und Motive für die Entscheidung maßgeblich waren. Dabei bot die Vielzahl der Anträge und Vorgänge die Möglichkeit, den bisherigen Forschungsstand zum „Privilegiensystem“ neu zu beurteilen und zu korrigieren.

### **B. Forschungsstand**

Bisherige Forschungsarbeiten kämpften bei der Untersuchung der Privilegienvergabe mit der Schwierigkeit, dass ein Privileg grundsätzlich nur für den Einzelfall Geltung beanspruchen kann, mithin Verallgemeinerungen erschwert. Daraus ergab sich das wissenschaftliche Desiderat, eine hinreichend große Zahl aussagekräftiger Akten auszuwerten und zu vergleichen. Da solche Detailstudien bislang fehlten, waren allgemeine und zugleich überzeugende Aussagen zur Praxis des älteren Privilegienwesens stark erschwert. Bisherige Untersuchungen bezogen sich durchweg auf die kaiserlichen Privilegien im Alten Reich, während die späten „Privilegiensysteme“ so gut wie unbeachtet blieben. Zwar gibt es für einzelne Staaten im Deutschen Bund brauchbare Ansätze, die in dieser Untersuchung selbstverständlich Erwähnung finden werden. Der reiche württembergische Bestand ist aber bis heute noch nicht gesichtet worden. Daraus ergab sich die Aufgabe dieser Habilitationsschrift, die beschriebene Forschungslücke zu schließen.

### **C. Quellenlage**

Im württembergischen Hauptstaatsarchiv in Stuttgart liegen die einschlägigen Akten des Ministeriums des Innern E 146, deren Büschel-Nummern 5113 bis 5468 Hauptquellen für die württembergische Privilegien-, aber auch für die Zensurpraxis darstellen. Die Akten des Königlichen Geheimen Rats ergänzen die Akten insoweit, als sie für die Vorarbeiten des Rescripts von 1815 betreffend das Verbot des Büchernachdrucks wertvolle Hinweise enthalten.

Erkenntniserweiternd sind ferner die Akten des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten (Abt. Neuere Staatsverträge) sowie die königlichen Kabinettsakten, Gesetze und Verordnungen (1806-1904). Die Akten des württembergischen Kultusministeriums sowie die Berichte des „Königlichen Studienrates“ wurden 1944 im Zweiten Weltkrieg ein Opfer der Flammen und konnten bedauerlicherweise nicht konsultiert werden. Allerdings gelangten systematisch Abschriften dieser Berichte in die Akten, die beim Ministerium des Innern geführt wurden.

Die gedruckten amtlichen Verlautbarungen wie die Regierungsblätter, die amtlichen Hof- und Staatshandbücher sowie die Landtagsprotokolle erlauben darüber hinaus zuverlässige Schlüsse.

### **D. Aufbauskizze der Arbeit**

Der erste Teil (Der Schutz gegen Büchernachdruck: Allgemeine Grundlagen) behandelt die Fundamente, ohne weder den besonderen Bezug zum Schutz gegen Nachdruck noch die einschlägige württembergische Rechtsentwicklung aus den Augen zu lassen. Das erste Kapitel beleuchtet Begriff, Arten und Inhalt von Privilegien generell und mit besonderer Berücksichtigung der Diskussion des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Dazu werden die zeitgenössische Literatur herangezogen und hier vornehmlich Autoren wie Pütter, Moser, Lobethan, von Martini, Fredersdorff, Glück, Klüber, Gros, von Rotteck und Sibeth. Darüber hinaus dienen jüngere Darstellungen von Mohnhaupt, Gieseke, Wadle, Klippel sowie Lieb als Ausgangsbasis; hierzu gibt das Literaturverzeichnis am Ende nähere Auskunft. Das zweite Kapitel zeichnet die Bemühungen um ein einheitliches Urheberrecht in den Anfangsjahren des Deutschen Bundes nach, wobei sowohl die theoretische Diskussion als auch die Gesetzgebung Badens und Preußens als Vorbilder zur Sprache kommen. Das dritte Kapitel widmet sich dem „Sonderfall“ Württemberg, das mit seiner frühen Festlegung auf ein durch das Rescript von 1815 gesteuertes Privilegienwesen mehr als zwei Jahrzehnte lang den Übergang zu einem gesetzlichen Schutz bremste, der durch die fortschrittlicheren Vorgaben des Deutschen Bundes seit 1832 nicht mehr aufzuhalten war. Württemberg galt neben Österreich als „Bedenkenträger“ zu diesem gewissermaßen von außen erzwungenen Prozess der Urheberrechtsreform.

Der zweite Teil schildert die Rahmenbedingungen für den Nachdruckschutz in Württemberg im Allgemeinen. Das erste Kapitel entfaltet die Entwicklung Württembergs in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht und bietet Einzelheiten zum verfassungsrechtlichen Status des Königreichs. Vermittelt durch § 3 der württembergischen Verfassung von 1819 problematisiert die Darstellung die „gemeinnützigen Anordnungen“ auf Bundesebene, zu denen der Wiener Schlussakte zufolge auch die Umsetzung des Artikels 18d der Bundesakte gehörte. Die Frage, unter welchen verfassungsrechtlichen Bedingungen das Königreich die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837 und 1845 umsetzen konnte, wird verzahnt mit der innerwürttembergischen Diskussion um den Nachdruckschutz, die insbesondere im Zeitraum 1820-1824 sehr lebendig war. Das zweite Kapitel befasst sich mit der starken Verankerung Württembergs in der Tradition des Privilegienwesens, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet, und dessen Folgen für die Behandlung des Nachdruckschutzes: Bis zur Anpassung an die Vorgaben des Bundes nach 1836 dominierte das mit der Zensur verkoppelte Privilegiensystem. Anschließend soll der einschlägige Aktenbestand vorgestellt und nach Inhalt und Zuschnitt charakterisiert werden, wobei die Geltungsdauer der Privilegien sowie die ablehnenden Bescheide besonders eingehend beobachtet werden.

Der dritte Teil der Arbeit nimmt sich die primäre Rechtsgrundlage für die Privilegienerteilung vor, nämlich das „Rescript“ vom 25. Februar 1815 (Die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Rescripts von 1815). Ein Blick auf die fundamentalen Veränderungen im Buch- und Verlagswesen seit dem späteren 18. Jahrhundert, auf die Zunahme der Buchproduktion und auf die Ausweitung des Nachdrucks im süddeutschen Raum, allen voran auf Württemberg, bietet als erstes Kapitel die Ausgangsbasis für eine genauere Darstellung des württembergischen Weges der Verknüpfung von Zensur und Privilegienwesen (zweites Kapitel). Diese Verbindung von Zensur und Privilegienwesen, die bis in die Zeit des Übergangs zur allgemeinen Gesetzgebung in den späteren 1830er Jahren erhalten blieb, bestimmte die Privilegienvergabe maßgeblich. Die Zensurverordnung verlangte eigene Behörden, namentlich das „Ober-Censur-Collegium“ (bis 1817) und im Anschluss daran, nach der Einführung der Preßfreiheit im Jahre 1817, den „Geheimen Rat“ sowie den „Königlichen Studienrat“; mit dem Studienrat kannte die Folgezeit eine Behörde, die dank ihrer „Mehrfachfunktion“ (sie war auch Schulaufsichtsbehörde) gut geeignet erschien, die Privilegienvergabe fachlich zu begleiten. Das dritte Kapitel beschreibt die Entstehung des „Rescripts“ im Kontext des Wiener Kongresses. Die bisher unbekanntenen Entwürfe werden ebenso vorgestellt wie der Kampf der am Nachdruck interessierten Verleger gegen jede sie störende Maßnahme im Deutschen Bund. Die Analyse wendet sich anschließend, im vierten Kapitel, der Privilegienvergabe selbst zu. Dabei setzt sie schon vor Erlass des „Rescripts“ ein und schildert die Praxis der Jahre danach. Die zuerst behandelten An-